



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

19) Zeugenvernehmung über die Rechte und Observanzen im  
Fürstenthum Corvey. 1830

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

get, vndt da solche einhabere bey deren Abtretung sich widrigen würden, solle Unserem Landdrosten vndt Råthen befohlen sein, die dabhey einfallende schwierigkeiten, ohne weitläufigen proceß abzuthun.

6) Damit auch solcher veralienirten stücken halber kein Vnterschleiff geschehe, sollen alle vndt jede auff dem platten Lande, so nicht Meyere seien, ihre vnterhabende particulier stück cum omni sua qualitate richtig designiren, vndt solche Designation Unserm Land-Drosten vndt Rathe liefferen, vmb sich darob zu informiren.

7) So wirdt auch die des Zehnten halber in passirtem Jahre publicirte ordnung hiemit bey deren darin endthaltenen straffe ernewert;

8) Nachdemahlen auch der augenschein bezeuget, daß Unsere Vnterthanen insonderheit auff dem platten Lande sich zu Zeiten über dero stand vndt vermögen kleiden vndt halten, so solle dieses abgeschaffet vndt hiemit befohlen sein, daß der Hausmann die Ehle Wandt über 18 oder 24 gr. nicht bezahlen solle vndt hoher preiß nicht zu tragen, auch umb sothanen preiß Ihre Weiber vndt Döchter, iedoch ohne eußerliche vppigkeit auff die alte tüttsche weise nicht aber der neuen bey dem adell brauchlichen moden nachzuhangen, bey straff öffentlicher Beschimpfung.

9) So solle auch daß vbermefige Trinken dieser gestaldt moderirt werden, daß nach Glock 8 des Abendts sich keiner im Krüge finden lassen solle. Imgleichen soll daß übermefige anschreiben abgeschaffet, vndt den Krügern den taglichen trinkern nicht mehr als einen Athlr. zu borgen erlaubt sein, iedoch was zu ehrentagen erfordert wirdt, außbehalten.

10) So solle auch der Hochzeit, Kindttauffen vndt Begräbnissen halber gemachte ordnung hiemit wiederholet sein, vndt deroselben embfichst nachgelebet werden. Bey deren darin vermeldeter straffe.

11) Immaßen dan Unserem Praesident, Landdrost vndt Råthen, wie auch übrigen Bedienten in der Stadt vndt platten Lande hiemit alles ernstes anbefohlen wird, auff obig Unsere gemachte ordnung steiff vndt fest zu halten, darnach iudicando zu vrtheilen vndt selbe in Gebührende execution zu ziehen, in Uhrkundt Unsers Handzeichens vndt auffgetrückten einriegels. Signat. Corbey den 19. August Anno 1684.

(L. S.)

Christoph Abbt mpp.

## Nr. 19.

### Zeugen=Vernehmung über die Rechte und Observanzen im Fürstenthum Corvey 1830.

Geschehen Höxter, am Königlichen Land- und Stadtgericht den 9. Juni 1830.

In dem auf heute zur Vernehmung der Herrn Regierungs-Rath Rappe und Herrn Justiz-Commissär Bohr angefesten und mit denselben verab-

redeten Termin, erschienen genannte Herren, und haben sich wie folgt zu Protokoll erklärt:

1) Herr Just. Com. Lohr deponirte:  
ad gen.

Ich heiße Carl Lohr, bin 68 Jahr alt, Katholischer Religion, zu Hörter wohnhaft, und daselbst geboren. Ich bin über 40 Jahr im Justiz-Dienst, und namentlich habe ich unter der Regierung des Prinzen von Dranien-Nassau-Corvey als Justiz-Amtmann fungirt.

Zur Sache.

Was den Gegenstand meiner Vernehmung betrifft, ob nämlich in Betreff der im Fürstenthum Corvey bestandenen deutschen Rechts-Institute besondere Particular- und Gewohnheits-Rechte existirten und zur Anwendung kamen, so habe ich über die lange Reihe meiner practischen Erfahrungen reiflich nachgedacht, jedoch nur ein sehr geringes Resultat gefunden, weil sich hier, so viel ich weiß, keine besondere und abweichende Gewohnheits-Rechte ausgebildet hatten, man vielmehr sich stets nach denjenigen Rechtsprincipien richtete, die nach der Autorität der berühmtesten Rechtslehrer, oder nach allgemeinen Gesetzen, die meiste Anerkennung fanden. So ist mir

1) über das Lehnrecht des sehr bedeutenden Corveyschen Lehnhofes, kein besonderes Gewohnheits-Recht bekannt, vielmehr hat das Longobardische als gemeines Lehnrecht, stets unbedenklich Anwendung gefunden.

2) Was die eheliche Gütergemeinschaft und ihre Anwendung im Fürstenthum Corvey betrifft, so galt dieselbe nur da, wo sie in den Ehepacten ausdrücklich stipulirt worden war, und unter den Landleuten war es Sitte, dies Rechtsverhältniß in den Ehepacten durch die Parömie „Gut um Gut, Blut um Blut, und soll einer des andern Erbe seyn,“ auszudrücken. Rechtsfälle über die eheliche Gütergemeinschaft, über ihre Wirkungen während der Ehe oder ihre Folgen bei Trennung derselben durch den Tod des einen Ehegatten, sind mir durchaus nicht erinnerlich. Ich weiß zwar, daß verschiedentlich bei Auseinandersetzungen mit den Kindern, der überlebende Ehegatte, Kindesheil vom Gesamtgut erhalten hat; dies geschah aber im gütlichen Einverständniß und nach billigem Ermessen der Familie; ich entsinne mich aber nicht, daß hierbey ein Particular-Gewohnheitsrecht zur Sprache gekommen, oder irgend ein Rechtsstreit über die, einer solchen Auseinandersetzung zum Grunde zu legenden Principien, in contradictorio wäre entschieden worden.

3) Die Bauerngüter im Fürstenthum Corvey, welche einen untheilbaren Complexus bildeten, standen im meierrechtlichen Nexu; eine Meier-Ordnung ist nie promulgirt worden. Die älteren Landes-Verordnungen, welche Bestimmungen über die Meiergüter enthalten, waren so gut wie unbekannt, und ich erinnere mich nicht, daß man in praxi darauf Bezug genommen hätte. — Auch sonstige besondere Particular-Gewohnheits-Rechte sind mir völlig unbekannt. Man hat sich, so viel ich weiß, bei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten über das Meierverhältniß, nach den Autoritäten der bewährtesten Schriftsteller über diesen Zweig des juris germanici gerichtet, und namentlich oft das Werk:

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. III.

Straben de jure villicorum, zur Anwendung gebracht. Was namentlich die Succession in die Meiergüter betrifft; so kann ich auch hierüber kein durch Präjudicien entschiedenes Gewohnheits-Recht angeben. Ich weiß mich aber nicht anders zu entsinnen, als daß stets und allzeit, der älteste Sohn in das Meiergut succedirt hat, daß auch die Söhne den Vorzug vor den Töchtern hatten.

Den Gegensatz zu den Meiergütern bildeten die sogenannten Rötter-Güter, die aber keinen Complexus bildeten, sondern nach freier Willkühr konnten vertheilt und geerbt werden. Bei diesen trat in Betreff der Succession völlig das gemeine Recht ein.

Dies ist alles, was ich über den fraglichen Gegenstand weiß, (und ich versichere die pflichtmäßige Wahrheit dieser meiner Angaben auf meinen geleisteten Amtseid.

Borgel.

genehm.

u. unterschr.

Lohr.

2) Der Herr Regierungs-Rath Rappe deponirte:  
ad gen.

Ich heiße Heinrich Christoph Rappe, bin 71 Jahr alt, evangelischer Religion. Ich bin seit dem Jahre 1783 als Advokat, und in verschiedenen richterlichen Functionen, dann als Mitglied des Regierungs-Collegii im Dienste des Fürstenthums Corvey, und bis jetzt hier zu Höxter wohnhaft gewesen.

Zur Sache.

Hat Herr Comparent, nach der mit ihm gepflogenen Unterredung im wesentlichen die gleichmäßigen Ansichten mit dem Herrn Just. Com. Lohr geäußert; es ist daher der Kürze halben der Inhalt des vorstehend aufgenommenen Protokolls vorgelegt worden, und derselbe hat erklärt: ich muß mich den Angaben und Aussagen des Hrn. Just. Com. Lohr, so wie dieselben so eben protokolliert worden sind, überall conformiren, und habe nur das hinzuzufügen, daß ich nicht mit Gewißheit sagen kann, ob man unter der in den Ehepacten üblichen Parömie „Gut um Gut, Blut um Blut,“ allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, oder überhaupt Gütergemeinschaft, und in welcher Weise dieselbe verstanden hat.

Im übrigen erkenne ich die eben protokollierten Aussagen als meine eigene Ansicht an, und weiß weiter nichts hinzuzufügen, bemerke jedoch, daß bei vorgerückten Jahren und längerer Entfernung vom praktischen Dienst mein Gedächtniß schwach geworden ist, und mir daher manches entfallen seyn kann.

Borgel.

genehm.

u. unterschr.

Rappe.

a.

u.

s.

v. Vincke. Gerichts-Assessor. Dep.